

RS Vwgh 1993/9/23 93/09/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BUAG §1 Abs1;

BUAG §2;

BUAG §25 Abs6 idF 1989/363;

BUAG §25 Abs7 idF 1989/363;

Rechtssatz

Der Geltungsbereich des BUAG ist in dessen Abschnitt I geregelt. Gem§ 1 Abs 1 BUAG gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer (Lehrlinge), deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und die in Betrieben (Unternehmungen) gem § 2 BUAG beschäftigt werden. Auch die folgenden Absätze 2 bis 4 des§ 1 BUAG dienen ausschließlich der Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes. § 2 BUAG regelt dann, welche Betriebe (Unternehmungen) für die Sachbereiche der Urlaubsregelung bzw der Abfertigungsregelung solche im Sinne des § 1 BUAG sind, womit der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben wird (Hinweis Martinek-Wiedorn, BUAG, S 57 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090149.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at